

Gemeinde 71287 Weissach
Landkreis Böblingen

**Richtlinien für die Gewährung von Zuschüssen beim
Bau von solarthermischen und photovoltaischen Anlagen
(Richtlinien zur Förderung von Solaranlagen)**

Fassung vom 09.03.2009



Richtlinien für die Gewährung von Zuschüssen beim Bau von solarthermischen und photovoltaischen Anlagen

§ 1 Allgemeines.....	3
§ 2 Gegenstand der Förderung	3
§ 3 Voraussetzung für die Förderung.....	3
§ 4 Art, Umfang und Höhe des Zuschusses	4
§ 5 Antragstellung und Antragsverfahren	5
§ 6 Bewilligung.....	5
§ 7 Auszahlung.....	5
§ 8 Rückforderung des Zuschusses	6

Richtlinien für die Gewährung von Zuschüssen beim Bau von solarthermischen und photovoltaischen Anlagen

§ 1 Allgemeines

¹Die Gemeinde Weissach fördert die erstmalige Herstellung beziehungsweise Errichtung von solarthermischen und photovoltaischen Anlagen zur Energiegewinnung. ²Die Ziele der Förderung sind:

1. Stärkere Nutzung der Technik der Warmwassergewinnung und Stromerzeugung durch die Sonnenenergie und damit verbunden eine Realisierung von Preissenkungsspielräumen über eine verstärkte Stückzahlnachfrage nach Solaranlagen.
2. Einsparung beim Verbrauch der knapper werdenden fossilen Energiequellen in Privathaushalten und Gewerbebetrieben.
3. Beitrag zur Verringerung des Ausstoßes an Kohlendioxid und damit Umweltschutz.

§ 2 Gegenstand der Förderung

- (1) Auf Antrag werden solarthermische und photovoltaische Anlagen für Gebäude gefördert, sofern die Voraussetzungen des Paragraph 3 erfüllt sind.
- (2) ¹Werden im Rahmen von Renovierungs- oder Instandhaltungsarbeiten nur Teilanlagen eingebaut, ist eine Förderung möglich, wenn die Gesamtanlage innerhalb von 2 Jahren vollständig errichtet wird. In diesem Fall ist bei der Gemeindeverwaltung ein entsprechender Antrag zu stellen. Nach Erteilung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung kann mit der Maßnahme begonnen werden. Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt nach Fertigstellung der Gesamtmaßnahme.

§ 3 Voraussetzung für die Förderung

- (1) Folgende Voraussetzungen für die Förderung von solarthermischen und photovoltaischen Anlagen müssen vorliegen:
 1. Pro Gebäude kann nur eine Anlage gefördert werden.
 2. Der Förderantrag muss mindestens einen Monat vor Beginn der Baumaßnahme schriftlich nach Paragraph 5 bei der Gemeinde Weissach beantragt werden. Die Neuregelung gilt für alle beantragten Vorhaben, die nach dem 31.12.2008 realisiert wurden bzw. werden sowie für alle Anträge, die seit 01.01.2009 gestellt wurden bzw. werden.
 3. Die Größe beziehungsweise Dimensionierung der Anlage soll auf das geplante beziehungsweise vorhandene Gebäude auszurichten beziehungsweise anzupassen. Auf Paragraph 5 Absatz 2 Nummer 5 wird hingewiesen.
 4. Die Anlage ist von einem anerkannten Fachbetrieb nach den gültigen DIN-Vorschriften und den neuesten Regeln der Technik einzubauen und zu installieren. Die ausführende Firma hat über den Typ sowie über den ordnungsgemäßen Einbau beziehungsweise Installation der Anlage ein Zertifikat vorzulegen.

5. Gefördert wird nur die erstmalige Herstellung beziehungsweise Errichtung der Anlage. Unterhaltungs-, Modernisierungs- oder Erweiterungsmaßnahmen sind nicht förderfähig.
 6. Bausätze zur Selbstmontage (Eigenleistung) dürfen nur von anerkannten Fachfirmen und Ingenieurbüros bezogen werden. Eine in Eigenleistung gebaute Anlage muss durch einen Fachmann, der von der Gemeinde beauftragt ist, gegen eine vom Antragsteller zu zahlende Gebühr abgenommen werden.
 7. ¹Die Förderung erfolgt im Rahmen der vom Gemeinderat bei der jährlichen Haushaltsplanung festzusetzenden Fördermittel. ²Die Förderung erfolgt in der zeitlichen Reihenfolge des Eingangs der Förderanträge. ³Gehen Förderanträge in einem Kalenderjahr (Haushaltsjahr) ein, nachdem bereits der Planansatz der Fördermittel für das Haushaltsjahr aufgebraucht ist, so werden die Förderanträge in der Reihenfolge ihres zeitlichen Eingangs mit dem Haushaltsplanansatz des folgenden Kalenderjahres (Haushaltsjahres) zu Beginn dieses nächsten Haushaltsjahres bezuschusst.
- (2) Die zu fördernden Solaranlagen müssen mindestens die folgenden technischen Voraussetzungen erfüllen:
1. Die Anlagen müssen, bezogen auf den durchschnittlichen Energieaufwand zur Brauchwassererwärmung, einen energetischen Deckungsgrad von 40 Prozent gewährleisten.
 2. Anlagen in denen in wesentlichem Umfang PVC bei Kollektoren, Röhren und Speichern, Ethylenglykol oder halogenierte Kohlenwasserstoffe in der Wärmeträgerflüssigkeit oder unter Einsatz halogener Kohlenwasserstoffe hergestellte Dämmstoffe verwendet werden, können nur in Ausnahmefällen gefördert werden, soweit energetisch im wesentlichen gleichwertige Komponenten ohne die genannten Materialien nicht am Markt sind.
 3. Die Anlagen müssen von einem anerkannten Prüfinstitut nach DIN oder ISO getestet sein.
 4. Die Bewilligungsstelle kann die Förderung von der Einhaltung weiterer Voraussetzungen abhängig machen, soweit dies zur Erreichung des Förderzwecks oder anderer ökologischer Bestimmungen sachgerecht ist.

§ 4 Art, Umfang und Höhe des Zuschusses

- (1) Die Höhe des Zuschusses beträgt:
1. für solarthermische Anlagen mit einer Kollektorfläche von:
 - a) bis 8 Quadratmeter
pauschal 1.000,-- EUR
 - b) mehr als 8 Quadratmeter
pauschal 1.000,--EUR für 8 qm zuzüglich 50,--EUR je weiteren Quadratmeter, maximal 1.500,--EUR.
 2. für Photovoltaikanlagen mit einer Spitzenleistung von:
 - a) mindestens 1 Kilowatt bis 2 Kilowatt
pauschal 1.000,-- EUR
 - b) mehr als 2 Kilowatt
pauschal 1.500,--EUR.

- (2) Die Maßnahmen werden nicht gefördert, wenn dafür aus anderen öffentlichen Mitteln des Bundes, der Länder oder der Kommunen Zulagen, Investitionszuschüsse oder Betriebskostenzuschüsse gewährt werden (Kumulierungsverbot).
- (3) Eine Nachbewilligung von Fördermitteln ist ausgeschlossen.

§ 5 Antragstellung und Antragsverfahren

- (1) Grundstückseigentümer, die ein Gebäude auf der Gemarkung Weissach haben, können einen Förderungsantrag stellen. Mieter beziehungsweise Nutzungsberechtigte können einen Antrag nur dann stellen, wenn sie eine Zustimmungserklärung des Grundstückseigentümers vorlegen.
- (2) Der Förderantrag ist bei der Gemeinde Weissach vor dem Einbau beziehungsweise vor der Installation der Anlage schriftlich unter Verwendung des entsprechenden Antragsformulars und unter vollständiger Angabe der nachfolgenden Daten zu stellen:
 1. Vollständige Anschrift des Antragstellers mit Bankverbindung
 2. Angabe des Grundstücks mit Flurstücknummer
 3. Lageplan des Grundstücks mit Skizze.
 4. Baubeschreibung beziehungsweise Zertifikat der geplanten Anlage mit Angaben über die Art, die Größe, die Beschaffenheit und die Gestaltung.
 5. Verbindlicher Nachweis beziehungsweise Bestätigung eines anerkannten Fachbetriebs, dass die geplante Anlage bezüglich Art, Größe und Beschaffenheit in einem angemessenen Verhältnis zur Größe des Gebäudes beziehungsweise zur Grundstücksfläche steht und nicht über Bedarf ausgerichtet ist.

§ 6 Bewilligung

- (1) Nach Prüfung der nach Paragraph 5 eingereichten Antragsunterlagen erhält der Antragsteller eine Mitteilung, ob beziehungsweise inwieweit die Maßnahme durch die Gemeinde nach diesen Förderungsrichtlinien bezuschusst wird. Die Gemeinde Weissach entscheidet als Bewilligungsstelle über den Förderantrag nach pflichtgemäßem Ermessen.
- (2) Der Antragsteller hat auf den Zuschuss keinen Rechtsanspruch. Die Förderung im Rahmen dieser Förderrichtlinien ist eine Freiwilligkeitsleistung der Gemeinde Weissach im Rahmen des jährlich vom Gemeinderat bei der Haushaltsplanung festzulegenden Planansatzes bei den Förderungsmitteln. Ein einklagbarer Rechtsanspruch des Antragstellers auf Gewährung eines Zuschusses besteht nicht.

§ 7 Auszahlung

Der nach diesen Förderungsrichtlinien gewährte Zuschuss wird dem Antragsteller auf das von ihm im Antrag angegebene Konto überwiesen, wenn

1. die Anlagen hergestellt und funktionsfähig ist,
2. Kopien von den Rechnungen der ausführenden Firma über die dem Antragsteller tatsächlich entstandenen Kosten vorliegen und
3. über den Typ der Anlage ein Zertifikat vorliegt.

§ 8 Rückforderung des Zuschusses

Die Gemeinde Weissach behält sich die gesamte oder teilweise Rückforderung des gezahlten Zuschusses innerhalb von fünf Jahren seit der Mitteilung über die Gewährung des Zuschusses (Datum der Mitteilung) vor, wenn nachträglich eine oder mehrere der nachfolgenden Tatsachen bekannt werden:

1. Der Antragsteller hat vorsätzlich oder grob fahrlässig bei der Antragstellung nach Paragraph 5 falsche beziehungsweise unkorrekte Angaben gemacht. In diesem Fall wird der gezahlte Zuschuss vollständig zurückgefordert.
2. Eine oder mehrere Bestimmungen der Förderungsvoraussetzungen nach Paragraph 3 ist oder sind nachträglich weggefallen.
3. Der Antragsteller nimmt beziehungsweise behält die Anlage nicht in Betrieb.
4. Der Antragsteller lässt eine defekt gewordene Anlage nicht wieder funktionsfähig auf seine Kosten durch eine Fachfirma reparieren.